



Brüssel, den 17. Juni 2021
(OR. en)

9691/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0080(NLE)

AVIATION 159
RELEX 542
OC 32
TU 10
MED 19

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits im Namen der Europäischen Union
– Annahme

1. Der oben genannte Entwurf eines Abkommens ist das Ergebnis der Verhandlungen, die die Kommission auf der Grundlage der vom Rat am 9. Dezember 2008 erteilten Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Tunesischen Republik im Hinblick auf den Abschluss eines Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens geführt hat. Der Entwurf eines Abkommens wurde am 11. Dezember 2017 paraphiert.
2. Die Kommission hat dem Rat am 8. April 2021 ihre Vorschläge für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des oben genannten Entwurfs eines Abkommens vorgelegt (Dokumente 7664/21 und 7661/21).
3. Die Mitglieder der Gruppe „Luftverkehr“ haben den Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung auf informellen Videokonferenzen am 15. April und 29. April 2021 geprüft. Darüber hinaus wurden die Delegationen im Rahmen einer schriftlichen Konsultation am 20. Mai 2021 konsultiert.
4. Im Anschluss an die Prüfung auf Gruppenebene sind der Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung sowie der Wortlaut des Entwurfs eines Abkommens von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeitet worden.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Entwurf eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 8455/21) und den Wortlaut des Entwurfs eines Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 7745/21) zu prüfen und dem Rat vorzuschlagen, dass er diesen Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt, damit das Abkommen unterzeichnet werden kann.
 6. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet, und der Beschluss wird ihm übermittelt.
 7. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Unterzeichnung des Entwurfs eines Abkommens von den Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Vertragsparteien dieses Abkommens neben der Union ebenfalls unterstützt werden.
-